



**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Musikerziehung**

NEUFASSUNG

beschlossen durch den Institutsrat des Instituts für Musik am 11.07.2017,  
genehmigt vom Präsidium am 21.07.2017,  
veröffentlicht am 03.08.2017

**§ 1 Dauer des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Musikerziehung“ beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester.
- (2) Ein Teilzeitstudium ist nicht möglich.
- (3) In besonderen Fällen kann durch eine besondere künstlerische Reife eine Zulassung zu einer Modulprüfung höherer Fachsemester – abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 4 und 5 ATPO i.V.m. § 4 dieser Ordnung – ermöglicht werden, die mit Auflagen versehen werden kann.

**§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

**§ 3 Studienrichtungen**

- (1) Der Bachelorstudiengang Musikerziehung ist in fünf Studienrichtungen studierbar:
  - Elementare Musikpädagogik (EMP)
  - Jazz
  - Klassik
  - Musical
  - Pop
- (2) Ein Wechsel der Studienrichtungen und Künstlerischen Hauptfächer innerhalb des Studiengangs ist nur auf Antrag mit erneuter bestandener Teilnahme an der Eignungsprüfung für das entsprechende Künstlerische Hauptfach möglich.
- (3) Das gleichzeitige Studium mehrerer Studienrichtungen ist nicht möglich.

**§ 4 Zulassung zur Bachelorarbeit**

In Abweichung von § 14 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung setzt die Zulassung zur Bachelorarbeit voraus, dass der/die Studierende 55 Leistungspunkte erbracht hat.

## **§ 5 Zwischenprüfung**

Die nach dem zweiten Studienjahr stattfindenden Modulprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern und in den Ergänzungsfächern der Studienrichtungen EMP, Klassik und Pop finden als Zwischenprüfung statt. Die dafür erforderlichen Prüfungsleistungen sind in den einzelnen Studienverlaufsplänen beschrieben. Die Ausnahmen gemäß § 1 Absatz 3 dieser Ordnung sowie § 13 Absatz 2 Satz 2 des ATPO bleiben unberührt. Bei endgültigem Nicht-Bestehen der Zwischenprüfung erfolgt die Exmatrikulation.

## **§ 6 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind in den studienrichtungsspezifischen Studienverlaufsplänen definiert.

## **§ 7 Übergangsregelung**

Studierende, die bis zum Sommersemester 2017 immatrikuliert wurden, haben die Möglichkeit, auf Antrag in diese Prüfungsordnung zu wechseln.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück für alle ab dem Wintersemester 2017/18 Immatrikulierten in Kraft.